

Förderleitlinien

(in der Fassung vom Dez. 2014)



Die Stiftung für Kinder, Jugendliche
und Familien im Landkreis Osnabrück

Allgemeine Grundsätze:

Zweck der Stiftung LAUTER ist die Förderung von Kindern, Jugendlichen und Familien im Landkreis Osnabrück. Der Stiftungszweck ergibt sich aus § 2 der Satzung der Stiftung.

Die Stiftung LAUTER führt keine eigenen Projekte durch, sondern unterstützt ausschließlich Maßnahmen Dritter.

Schwerpunkte der Förderung:

Das Kuratorium kann zur Konkretisierung des oben aufgeführten Stiftungszweckes Schwerpunkte für die Förderung festlegen. Diese Schwerpunkte sollen den gesellschaftlichen Veränderungen und aktuellen Bedürfnissen von Kindern, Jugendlichen und Familien im Landkreis Osnabrück entsprechen.

Die vom Kuratorium festgelegten Förderschwerpunkte werden auf der Internetseite der Stiftung veröffentlicht.

Antragsverfahren:

Anträge an die Stiftung LAUTER können grundsätzlich formlos gestellt werden. Dem Antrag ist eine ausführliche Beschreibung der geplanten Maßnahme und ein Finanzierungsplan beizufügen.

Förderanträge müssen grundsätzlich vor Beginn der Maßnahme gestellt werden. Eine rückwirkende Bezuschussung von Maßnahmen ist nur in begründeten Ausnahmefällen möglich. Die Geschäftsführung kann einem vorzeitigen Maßnahmebeginn nach Rücksprache mit dem/der Kuratoriumsvorsitzenden zustimmen.

Es werden grundsätzlich nur Förderanträge ab einer Mindestinvestitionshöhe von 500,00 € berücksichtigt. In begründeten Einzelfällen kann das Kuratorium eine Ausnahme zulassen.

Über Förderanträge wird in der nächsten Kuratoriumssitzung beraten. Sollten Förderanträge zu einem Zeitpunkt eingehen, an dem keine Fördermittel mehr zur Verfügung stehen, kann das Kuratorium beschließen, dass der Antrag aus Gründen der Chancengleichheit in einer der folgenden Kuratoriumssitzungen erneut beraten wird.

Ablehnungsgründe:

Folgende Maßnahmen werden von der Stiftung LAUTER nicht gefördert:

- Maßnahmen/Projekte von Schulen
- Freiwillige Maßnahmen, die bereits vom Landkreis Osnabrück gefördert werden (z.B. Zuschüsse nach den Richtlinien zur Förderung der Jugendarbeit)
- Pflichtaufgaben des Landkreises Osnabrück bzw. einer anderen Organisation

Es werden keine jährlich wiederkehrenden Zuschüsse gewährt. Es ist allerdings grundsätzlich möglich, dass jährlich durchgeführte Maßnahmen einmal gefördert werden. Eine Förderung von Verwaltungskostenpauschalen und laufenden Personalkosten erfolgt nicht.

Reine Finanzierungsstiftungen erhalten keine Zuschüsse. Die Förderung von Maßnahmen, die von operativen Stiftungen durchgeführt werden, ist grundsätzlich möglich.

Zudem werden Projekte, dessen Investitionsvolumen mehr als 50.000,00 € beträgt, nicht gefördert. In begründeten Einzelfällen kann das Kuratorium eine Ausnahme zulassen.

Höhe der Förderung:

Die Höhe der Förderung wird in Einzelfallentscheidung vom Kuratorium festgelegt. Die Stiftung LAUTER gewährt allerdings maximal einen Zuschussbetrag von 5.000,00 € pro Maßnahme.

Der Träger ist verpflichtet, einen angemessenen Eigenanteil einzubringen. Es kann sich sowohl um einen finanziellen Eigenanteil als auch um die Bereitstellung von Personal bzw. Sachmitteln handeln.

Verwendungsnachweis/Rückförderung von Zuschüssen:

Der Träger der geförderten Maßnahme hat innerhalb von drei Monaten nach Abschluss der Maßnahme einen geeigneten Verwendungsnachweis vorzulegen, anhand dessen nachvollzogen werden kann, ob die Zuwendung zweckentsprechend verwandt worden ist.

Wird die Zuwendung nicht ihrem Zweck entsprechend verwandt, kann die Bewilligung zurückgenommen werden. Die Mittel sind ganz bzw. anteilig zurückzuzahlen und vom Zeitpunkt der Rückforderung an mit 3 % über dem jeweiligen Basiszinssatz zu verzinsen.

Öffentlichkeitsarbeit:

Bei den geförderten Projekten soll ein Hinweis auf die Unterstützung durch die Stiftung LAUTER erfolgen. Die Zuwendungsempfänger sind verpflichtet, die Öffentlichkeitsarbeit der Stiftung LAUTER zu unterstützen.

Ausnahmeregelung:

Geldmittel, die der Stiftung LAUTER zweckbestimmt zur Verfügung gestellt werden, sind von den Förderleitlinien ausgenommen.